EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.9.2023
COM(2023) 569 final

2023/0345 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2459 des Rates über die Anwendung einer erhöhten Visumgebühr in Bezug auf Gambia

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In Übereinstimmung mit Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex)[1] bewertet die Kommission regelmäßig die Kooperation von Drittstaaten bei der Rückübernahme und erstattet dem Rat mindestens einmal pro Jahr Bericht.

Auf der Grundlage der jährlichen Bewertung der Kooperation im Jahr 2019 und unter Berücksichtigung der von der Kommission zur Verbesserung der Kooperation des betreffenden Drittstaats im Bereich der Rückübernahme unternommenen Schritte sowie der allgemeinen Beziehungen der Union zu dem betreffenden Drittstaat gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass Gambia nicht ausreichend kooperierte und daher Maßnahmen erforderlich waren. Am 15. Juli 2021 nahm die Kommission im Einklang mit Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a des Visakodexes einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Aussetzung der Anwendung von Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b, des Artikels 16 Absatz 5, des Artikels 23 Absatz 1 und des Artikels 24 Absätze 2 und 2c des Visakodexes in Bezug auf gambische Staatsangehörige an. Am 7. Oktober 2021 erließ der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781.[2]

Im Einklang mit Artikel 25a Absatz 2 des Visakodexes hat die Kommission die Kooperation mit Gambia bei der Rückübernahme nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1781 des Rates kontinuierlich bewertet. Basierend auf der jährlichen Bewertung der Kooperation im Jahr 2020 erachtete die Kommission die angewandten Maßnahmen als wirkungslos, da die Kooperation bei der Rückübernahme ungeachtet einiger begrenzter Entwicklungen nach wie vor unzulänglich war.

Folglich legte die Kommission am 9. November 2022 im Einklang mit Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe b des Visakodexes einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates über die Anwendung einer erhöhten Visumgebühr in Höhe von 120 EUR in Bezug auf gambische Staatsangehörige vor. Am 8. Dezember 2022 erließ der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2459.[3]

Gemäß Artikel 25a Absatz 6 des Visakodexes prüft die Kommission anhand der in Absatz 2 jenes Artikels genannten Indikatoren kontinuierlich, ob sich die Kooperation mit dem betreffenden Drittstaat erheblich und nachhaltig verbessert hat, erstattet darüber Bericht und kann unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu diesem Drittstaat dem Rat einen Vorschlag vorlegen, die Durchführungsbeschlüsse nach Absatz 5 jenes Artikels aufzuheben oder zu ändern.

Nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2459 des Rates hat die Kommission die Kooperation Gambias bei der Rückübernahme im Einklang mit Artikel 25a Absatz 6 des Visakodexes weiter bewertet, u. a. die Unterstützung bei der Identifizierung

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

[2] Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates vom 7. Oktober 2021 über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Gambia.

[3] Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2459 des Rates vom 8. Dezember 2022 über die Anwendung einer erhöhten Visumgebühr in Bezug auf Gambia

illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältiger gambischer Staatsangehöriger, die zügige Ausstellung von Reisedokumenten und die Organisation von Rückführungsaktionen.

Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass sich die Kooperation bei der Rückübernahme seit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2459 des Rates in Bezug auf die Organisation von Rückführungsflügen und -aktionen erheblich und nachhaltig verbessert hat.

Allerdings ist die Kooperation mit Gambia bei der Rückübernahme noch immer unzulänglich, was die Unterstützung bei der Identifizierung von illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältigen gambischen Staatsangehörigen und die zügige Ausstellung von Reisedokumenten angeht. Darüber hinaus sollte die Kapazität oder Häufigkeit von Charterflügen erhöht werden, um die Zahl der illegal in den Mitgliedstaaten aufhältigen Personen dauerhaft zu verringern. Daher ist die Kommission der Ansicht, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates in Kraft bleiben sollte.

Der Fall Gambia

Die nicht bindende EU-Rückübernahmevereinbarung mit Gambia („Bewährte Verfahren für die Identifizierung und Rückkehr“) trat am 16. November 2018 in Kraft.

Nach der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1781 des Rates haben die Kommission und der Hohe Vertreter ihre Kontakte mit den Behörden Gambias zum Thema der Rückübernahme sowohl in Brüssel als auch in Banjul auf allen Ebenen intensiviert und gleichzeitig die Kooperation Gambias weiter überwacht.

Die EU wies unter anderem bei hochrangigen Treffen mit dem gambischen Außenministerium sowie bei der ersten Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe im Rahmen der EU-Rückübernahmevereinbarung im Oktober 2022 erneut darauf hin, dass die Kooperation bei der Bearbeitung von Rückübernahmeersuchen und bei Rückführungsaktionen auf der Grundlage der bestehenden Rückübernahmevereinbarung wieder aufgenommen werden müsse. Die Kommission betonte die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit in allen Phasen des Rückübernahmeverfahrens neu zu beleben; insbesondere müssten die Botschaften wieder Ersuchen aller Mitgliedstaaten bearbeiten und beantworten, um erhebliche und nachhaltige Fortschritte zu gewährleisten.

Trotz der kontinuierlichen Bemühungen der EU um eine bessere Kooperation Gambias wurden nicht in Bezug auf alle Phasen des Rückübernahmeverfahrens die erforderlichen Fortschritte erzielt.

Die Kommission und der Hohe Vertreter haben ihre intensiven Kontakte mit den gambischen Behörden auch nach der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2459 des Rates fortgesetzt. Die Kommission hat erneut ihre Erwartungen dargelegt und unter anderem bei Treffen hoher Beamter sowie in der zweiten Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe im März 2023 darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der bestehenden Rückübernahmevereinbarung Rückübernahmeersuchen bearbeitet werden müssten und bei Rückführungsaktionen ein stetiges Tempo erforderlich sei, um den bestehenden Rückstand abzubauen.

Die Kommission hat einige der von Gambia eingeleiteten Schritte gewürdigt, aber darauf hingewiesen, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die vollständige Umsetzung der Rückübernahmevereinbarung gegenüber allen Mitgliedstaaten sicherzustellen; ferner müsse auf den laufenden Maßnahmen aufgebaut werden, um in allen Phasen des Rückübernahmeverfahrens nachhaltige und erhebliche Fortschritte zu erzielen.

Ende 2022 und im Jahr 2023 berichteten die Mitgliedstaaten im Zuge der kontinuierlichen Bewertung, die von der Kommission basierend auf den von den Mitgliedstaaten sowie von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bereitgestellten Daten und Informationen, auf den Diskussionen in den zuständigen Arbeitsgruppen des Rates und Expertengruppen und auf den in den Sitzungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Gambia ausgetauschten Informationen durchgeführt wurde, dass Gambia konstruktive Schritte eingeleitet habe. Insbesondere hat Gambia Schritte unternommen, um durch die Benennung einer Kontaktstelle für die Rückübernahme die Kommunikation zu erleichtern und um sicherzustellen, dass zügig Landeerlaubnisse erteilt werden, damit weiterhin Charterflüge stattfinden können. Mit diesen Maßnahmen wurde die operative Zusammenarbeit mit einigen Mitgliedstaaten teilweise verbessert, u. a. was die größere Bereitschaft einiger gambischer Botschaften zur Beantwortung von Ersuchen, die Organisation von Identifizierungsmissionen und die Ausstellung von Reisedokumenten innerhalb der in der Rückübernahmevereinbarung vereinbarten Frist anbelangt. Somit kann hinsichtlich der Organisation von Rückführungsflügen und -aktionen eine erhebliche und nachhaltige Verbesserung der Kooperation bei der Rückübernahme festgestellt werden.

In Bezug auf die Unterstützung bei der Identifizierung illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältiger gambischer Staatsangehöriger, die zügige Ausstellung von Reisedokumenten sowie die Kapazität und Häufigkeit von Charterflügen, die für eine dauerhafte Verringerung der Zahl der illegal in den Mitgliedstaaten aufhältigen Personen notwendig wären, ist die Kooperation mit Gambia bei der Rückübernahme allerdings noch immer unzulänglich.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen schlägt die Kommission daher vor, den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2459 des Rates aufzuheben. Dies bedeutet, dass für gambische Staatsangehörige wieder die Standardgebühr von 80 EUR gelten wird.

Da die Zusammenarbeit mit Gambia bei der Rückübernahme allerdings in Bezug auf die Unterstützung bei der Identifizierung illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältiger gambischer Staatsangehöriger, die zügige Ausstellung von Reisedokumenten sowie die Kapazität und Häufigkeit von Charterflügen, die für eine dauerhafte Verringerung der Zahl der illegal in den Mitgliedstaaten aufhältigen Personen notwendig wären, noch immer unzulänglich ist, ist die Kommission der Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates in Kraft bleiben sollte.

Die allgemeinen Beziehungen der Union zu Gambia

Seit dem demokratischen Übergang im Jahr 2017 leistet die EU Gambia kontinuierlich politische und finanzielle Unterstützung. Die EU unterstützt weiterhin die Stabilisierung und Konsolidierung der Demokratie im Land, einschließlich der Verfassungsreform und der Reform des Sicherheitssektors.

Das von der EU für den Zeitraum 2021-2024 aufgestellte nationale Mehrjahresrichtprogramm zur Unterstützung Gambias durch das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ umfasst Mittel in Höhe von 119 Mio. EUR und deckt drei Schwerpunktbereiche ab: die Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung, eine grüne Wirtschaft für nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze sowie menschliche Entwicklung.

Im Rahmen der Regelung „Alles außer Waffen“ (Everything But Arms) verfügt das Land über einen zoll- und kontingentfreien Zugang zum europäischen Markt. 2019 unterzeichneten die EU und Gambia ein partnerschaftliches Fischereiabkommen mit einer Laufzeit von sechs Jahren. Darüber hinaus ist Gambia Vertragspartei des Cotonou-Abkommens.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der vorgeschlagene Beschluss steht im Einklang mit dem Visakodex, in dem die harmonisierten Vorschriften der gemeinsamen Visumpolitik über die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen festgelegt sind. Der vorgeschlagene Beschluss baut auf den Maßnahmen auf, die gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2459 des Rates bereits seit Ende 2021 und seit dem Jahr 2022 in Bezug auf Gambia Anwendung finden, und ist somit kohärent mit diesen Beschlüssen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Union verfolgt in Bezug auf die Themen Migration und Vertreibung einen umfassenden Ansatz, der auf gemeinsamen Werten und gemeinsamer Verantwortung beruht. Das neue Migrations- und Asylpaket sieht die Entwicklung und Vertiefung maßgeschneiderter, umfassender und ausgewogener Partnerschaften vor, um die Zusammenarbeit bezüglich aller relevanten Aspekte zu fördern:

– Schutz von Schutzbedürftigen und Unterstützung von Aufnahmeländern und -gemeinschaften;

– Schaffung wirtschaftlicher Möglichkeiten und Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung;

– Unterstützung der Partner zur Stärkung von Migrationssteuerung und -management;

– Förderung der Kooperation bei der Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme;

– Schaffung legaler Wege nach Europa.

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten bei der Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist ein wichtiger Bestandteil dieser Politik. Um solche umfassenden Partnerschaften zu stärken und die uneingeschränkte Kooperation der Drittstaaten sicherzustellen, forderte der Europäische Rat, dass die EU alle verfügbaren Instrumente, einschließlich Entwicklungszusammenarbeit, Handel oder Visamaßnahmen, mobilisiert.[4]

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 25a Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

entfällt

[4] EUCO 22/21 (Nr. 17).

- **Verhältnismäßigkeit**

Zweck der vorgeschlagenen Maßnahme ist es, unter Anerkennung der bisherigen Bemühungen Gambias um eine bessere Kooperation bei der Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger die Visamaßnahmen anzupassen. Diese Anpassungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel. Mit der vorgeschlagenen Maßnahme wird für gambische Staatsangehörige wieder die Standard-Visumgebühr von 80 EUR eingeführt. Die Möglichkeit für gambische Staatsangehörige, Visa zu beantragen und zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

entfällt

- **Konsultationen der Interessenträger**

entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

entfällt

- **Folgenabschätzung**

entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

entfällt

- **Grundrechte**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen berühren nicht die Möglichkeit, Visa zu beantragen und zu erhalten, und wahren somit die Grundrechte der Antragsteller, insbesondere das Recht auf Achtung des Familienlebens.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

entfällt

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

entfällt

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In *Artikel 1* wird dargelegt, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2459 des Rates vom 8. Dezember 2022 über die Anwendung einer erhöhten Visumgebühr in Bezug auf Gambia

aufgehoben wird. Dies bedeutet, dass für gambische Staatsangehörige wieder die Standardgebühr von 80 EUR gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Visakodexes gelten wird.

In *Artikel 2* sind die Adressaten des vorgeschlagenen Beschlusses aufgeführt, d. h. die betreffenden Mitgliedstaaten.

2023/0345 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2459 des Rates über die Anwendung einer erhöhten Visumgebühr in Bezug auf Gambia

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)[5], insbesondere auf Artikel 25a Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kooperation mit Gambia bei der Rückübernahme wurde im Einklang mit Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 als unzulänglich bewertet. Angesichts der von der Kommission zur Verbesserung der Kooperation unternommenen Schritte und unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu Gambia bestand die Auffassung, dass Gambias mit der Union in Rückübernahmefragen nicht ausreichend kooperierte und daher Maßnahmen der Union erforderlich waren.

(2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781[6] wurde die Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 in Bezug auf gambische Staatsangehörige vorübergehend ausgesetzt.

(3) Die nach der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1781 durchgeführte Bewertung der Kooperation mit Gambia bei der Rückübernahme ergab, dass keine erheblichen Verbesserungen erzielt worden waren, da sich die Kooperation bei der Identifizierung, bei der Ausstellung von Reisedokumenten und bei Rückführungsaktionen weiterhin schwierig gestaltete. Ungeachtet einiger begrenzter Entwicklungen war die Kooperation bei der Rückübernahme nach wie vor unzulänglich, und es waren weiterhin erhebliche und nachhaltige Verbesserungen erforderlich. Daher wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2459[7] eine höhere Visumgebühr für gambische Staatsangehörige eingeführt.

(4) Die nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2459 durchgeführte kontinuierliche Bewertung der Kommission deutet darauf hin, dass sich die Kooperation bei der Rückübernahme in Bezug auf die Organisation von

---

5 ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

6 Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates vom 7. Oktober 2021 über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Gambia (ABl. L 360 vom 11.10.2021, S. 124).

7 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2459 des Rates vom 8. Dezember 2022 über die Anwendung einer erhöhten Visumgebühr in Bezug auf Gambia (ABl. L 321 vom 15.12.2022, S. 18).

Rückführungsflügen und -aktionen erheblich und nachhaltig verbessert hat. Daher ist die Erhebung einer erhöhten Visumgebühr für gambische Staatsangehörige nicht mehr erforderlich, und der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2459 sollte aufgehoben werden.

(5) Die kontinuierliche Bewertung der Kooperation Gambias bei der Rückübernahme durch die Kommission hat ferner ergeben, dass die Zusammenarbeit mit Gambia bei der Rückübernahme in Bezug auf die Unterstützung bei der Identifizierung illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältiger gambischer Staatsangehöriger, die zügige Ausstellung von Reisedokumenten sowie die Kapazität und Häufigkeit von Charterflügen, die für eine dauerhafte Verringerung der Zahl illegal in den Mitgliedstaaten aufhältiger gambischer Staatsangehöriger notwendig wären, noch immer unzulänglich ist. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 sollte daher in Kraft bleiben.

(6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.

(7) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates[8] nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(8) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands[9] dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates[10] genannten Bereich gehören.

(9) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands[11] dar, die zu dem in Artikel 1

---

8 Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

9 ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

10 Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

11 ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates[12] genannten Bereich gehören.

(10) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands[13] dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates[14] genannten Bereich gehören.

(11) Dieser Beschluss stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 und des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 dar —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2459 wird aufgehoben.

---

12 Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

13 ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

14 Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin